

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Springe (SaBeOb)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 26. November 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkunft

1. Die Stadt Springe unterhält eine Unterkunft - als öffentliche Einrichtung - zur vorübergehenden Unterbringung sonst obdachloser Personen (Obdachlosenunterkunft) im Stadtteil:

- Springe - Im Reite 10 a - f.
2. Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann der Stadtdirektor der Stadt Springe weitere Unterkünfte einrichten, anmieten und ggf. schließen oder andere eigene Gebäude als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen.
3. Eine Unterkunft ist Teil der öffentlichen Einrichtung, solange sie entsprechend dem Satzungszweck als Obdachlosenunterkunft genutzt wird.

§ 2

Benutzungsrecht

1. Es besteht kein Rechtsanspruch, in die Obdachlosenunterkunft oder in Räume eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe der Unterkunft aufgenommen zu werden. Für ein weiteres Verbleiben in bestimmten Räumen oder in der Unterkunft überhaupt gilt Satz 1 entsprechend.
2. Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft zu benutzen (Benutzungsrecht) wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung der Stadt Springe begründet. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Obdachlosigkeit kann mündlich eine vorläufige Zuweisungsverfügung erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Mobiliar eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies erfordern.

3. Es ist untersagt, die Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne vorherige Zuweisungsverfügung zu beziehen. Die Zuweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
4. Die Stadt Springe kann das Benutzungsrecht jederzeit aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung der eingewiesenen Personen oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen erforderlich ist, die sich aus den persönlichen Verhältnissen oder dem Verhalten der jeweiligen Person ergeben.
5. Die Obdachlosenunterkunft ist nicht für dauerndes Wohnen bestimmt. Durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft wird kein Besitzstand des Obdachlosen begründet.
6. Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in einen gemeinsamen Raum eingewiesen werden.
7. Der Benutzer ist nicht berechtigt, andere Personen in die Obdachlosenunterkunft aufzunehmen, es sei denn, die Stadt Springe erteilt hiervon vorab eine schriftliche Ausnahmegenehmigung.
8. Der Benutzer ist verpflichtet, sich laufend um eine anderweitige Unterkunft zu bemühen. Seine Bemühungen muß er innerhalb einer ihm von der Stadt Springe gesetzten Frist dieser nachweisen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Mietverhältnis wird durch das erlangte Benutzungsrecht nicht begründet.

§ 4

Beendigung des Nutzungsrechtes

Das Benutzungsrecht für die Unterkunft endet außer durch den Tod der eingewiesenen Person mit dem Eintreten folgender Voraussetzungen:

- a) Auszug des Benutzers,
- b) Aufgabe der Obdachlosenunterkunft,
- c) Nichtbezug innerhalb von sieben Tagen nach der Zuweisung,
- d) zweckentfremdete Nutzung der Obdachlosenunterkunft (z. B. ausschließliche Nutzung zur Aufbewahrung von Hausrat),

- e) eine nicht gemeldete, länger als vier Wochen dauernde Abwesenheit oder
- f) die gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.

§ 5 Räumungspflicht

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen zu räumen, sobald das Benutzungsrecht endet. Kommt der Benutzer dieser Räumungspflicht nicht nach, kann die Stadt Springe nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung die in der Unterkunft verbliebenen Gegenstände auf dessen Kosten aus der Wohnung räumen, verwahren, in Verwahrung geben, veräußern oder vernichten.
2. Die Stadt Springe haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Verlust solcher Gegenstände.
3. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigestrichen. Die Bestimmungen über die Ersatzvornahme bleiben unberührt.
4. Nach der Räumung sind alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst beschafften, der Stadt Springe bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben.

§ 6 Ordnung in der Unterkunft

1. Die Ordnung in der Unterkunft regelt eine Benutzungsordnung, die von der Verwaltung der Stadt Springe erlassen wird.
2. Die Verpflichtungen nach der Benutzungsordnung sind von dem jeweiligen Benutzer zu erfüllen. Wird eine Unterkunft oder sonstige Einrichtung gemeinschaftlich benutzt, so sind alle Benutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.
3. Besuchern der Obdachlosenunterkunft, die die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht beachten, kann durch die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen Hausverbot erteilt werden.
4. Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen sind berechtigt die Räume in der Unterkunft jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr darf dies nur in dringenden Fällen geschehen.

§ 7 Haftung für Schäden

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzeln oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen verursacht werden. Dies gilt für eigenes Handeln oder Unterlassen sowie für das Handeln oder Unterlassen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder Gäste. Die Benutzer sind von der Haftung befreit, soweit sie nachweisen können, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
2. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Springe nicht.
3. Die auf Grund der Haftpflicht nach Abs. 1 ausstehenden Beträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 8 Benutzungsgebühr

1. Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühr wird nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet und durch Bescheid festgesetzt.
2. Eine unberechtigte Benutzung der Obdachlosenunterkunft unterliegt der Gebührenpflicht in gleicher Weise.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweilig geltenden Fassung handelt, wer:
 - a) entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 3 dieser Satzung die Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne vorherige Zulassungsverfügung oder abweichend davon bezieht,
 - b) der Räumungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - c) gegen die Regelungen des § 6 Abs. 2 oder 3 und gegen die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkunft verstößt,
 - d) entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 4 versucht, die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen am Betreten der Räume zu hindern,

- e) seiner Haftpflicht gemäß § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - f) seine Schlüssel nicht gemäß § 5 Abs. 4 übergibt.
2. Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann von der Stadt Springe mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Springe vom 17. September 1981 außer Kraft.

31832 Springe, 26. November 1997

gez. Dr. Schwieger
Bürgermeister

gez. Hons
Stadtdirektor

(L.s.)

Die vorstehende Satzung wurde am 23.12.1997 in der Neuen Deister-Zeitung und der Aktuellen Woche veröffentlicht und trat am 24.12.1997 in Kraft.

Geändert durch Satzung zur Änderung von Ortsrecht der Stadt Springe wegen Umstellung auf die Währungseinheit EURO, veröffentlicht in der Neuen – Deister – Zeitung und der Aktuellen Woche jeweils am 12. September 2001, mit Wirkung zum 1. Januar 2002